

STATUTEN des Historischen Vereins Appenzell

A. Begriff und Zweck

Art. 1

¹Der Historische Verein Appenzell ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

²Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Historische Verein Appenzell bezweckt:

- a) Erforschung und Darstellung der appenzell-innerrhodischen Geschichte,
- b) Erhaltung und Sammlung von geschichtlich und kunstgeschichtlich bedeutsamem Material, das im Zusammenhang zum Kanton Appenzell I.Rh. steht,
- c) Förderung der Heimatkunde und der Schweizer Geschichte im Allgemeinen.

Art. 3

Den Vereinszweck (Art. 2) erfüllt der Verein durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen, wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen,
- b) Herausgabe des 'Innerrhoder Geschichtsfreundes' sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten weiterer Publikationen,
- c) Förderung weiterer Bestrebungen, die in den Rahmen der Vereinsaufgaben fallen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann werden, wer:

- a) bereit ist, die Ziele des Vereins auch durch persönlichen Einsatz zu fördern,
- b) die Mitgliedschaftsbedingungen der Art. 4 - 7 erfüllt und
- c) die Jahresbeiträge entrichtet.

Art. 5

¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein.

²Sie erlischt,

- a) wenn trotz Mahnung der Vereinsbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt wird,
- b) wenn der Austritt erklärt wird oder
- c) wenn ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wird (Art. 72 Abs. 1 ZGB).

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern,
- b) Kollektivmitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Art. 7

Die in Art. 6 genannten Mitglieder erhalten den Innerrhoder Geschichtsfreund.

Art. 8

¹Wer sich um die Ziele des Vereins in besonders hohem Masse verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

²Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

C. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Kommission,
- c) die Redaktionskommission,
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) allfällige Spezialkommissionen.

Art. 10

¹Die ordentliche *Hauptversammlung* ist das oberste Organ des Vereins.

²Sie wird jährlich vom Vorstand einberufen und in der Regel im Frühjahr/Vorsommer abgehalten.

³Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Inserat im Appenzeller Volksfreund. Die Publikation enthält eine summarische Traktandenliste. Besondere Traktanden werden hingegen einzeln aufgeführt. Wenn möglich wird mit der Hauptversammlung ein wissenschaftlicher Vortrag verbunden.

Art. 11

¹Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr in folgenden Zuständigkeiten gefasst:

- a) Jahresbericht,
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung,
- c) Rechnungsablage,
- d) Wahl des Vereinspräsidenten, des Vizepräsidenten/Aktuars, des Kassiers sowie der weiteren Mitglieder der Kommission und zweier Rechnungsrevisoren auf eine einjährige Amtsdauer,
- e) Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- g) Kenntnissgabe über Anschaffungen aus dem Museumsfonds (Art. 13 Abs. 4 und 16 Abs. 3 der Statuten),
- h) Festlegung der Vereinsbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder, sowie des Ehepaarrabattes und des Beitrages in den Museumsfonds,
- i) Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen infolge krassen Verstosses gegen den Vereinszweck mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 72 Abs. 1 ZGB).

²Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung beim Vereinspräsidenten eingereicht worden sein, um an jener behandelt werden zu können.

³Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst sie über die Revision der Statuten.

Art. 12

¹Ausserordentlicherweise tagt die Hauptversammlung, wenn sie die Kommission einberuft oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

²Sie tagt nur über diejenigen Traktanden, deretwegen sie einberufen worden ist.

Art. 13

¹Die *Kommission* besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²Sie konstituiert sich selbst und wählt die Redaktionskommission.

³Sie verleiht die Mitgliedschaft. Die Namen der Neumitglieder werden im Innerrhoder Geschichtsfreund bekannt gegeben.

⁴Sie verfügt über den Museumsfonds (Art. 11 Abs. 1 lit. g und Art. 16 Abs. 3 der Statuten).

⁵Sie erledigt alle nicht andern Organen zugewiesenen Aufgaben.

⁶Sie vertritt den Verein nach aussen. Für den Verein zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier beziehungsweise der Aktuar zusammen mit dem Kassier.

Art. 14

¹Die Hauptversammlung oder die Kommission können Spezialkommissionen ernennen und ihnen bestimmte Aufträge übertragen.

²Ihr Mandat erlischt durch Erledigung des Auftrages oder durch Abberufung.

D. Mittel

Art. 15

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Vereinsvermögen,
- b) Beiträgen der Mitglieder,
- c) freiwilligen Beiträgen öffentlicher oder privater Institutionen,
- d) Museumsfonds.

Art. 16

¹Die Jahresbeiträge werden mit Erhalt des Einzahlungsscheines fällig.

²Für die Beiträge haften die Mitglieder auch nach der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

³Der Verein kann einen zusätzlichen Beitrag zum Ankauf von Museumsgut erheben. Der Fonds ist Vereinsvermögen.

Art. 17

¹Die Sammlungen des Historischen Vereins (ehemaliges Heimatmuseum) werden im Museum Appenzell (Stiftung Pro Innerrhoden) deponiert.

²An deren Eigentum des Historischen Vereins wird festgehalten.

³Die Einzelheiten sind durch einen Depositionsvertrag zwischen der Stiftung Pro Innerrhoden und dem Historischen Verein Appenzell zu regeln.

Art. 18

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

²Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19

¹Diese Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. August 1952/29. Oktober 1996 (Ergänzung betreffend Museumsfonds) sowie allfällige widersprechende Vereinsbeschlüsse.

²Sofern eine Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliesst, geht das Vermögen zu treuen Händen an den Kanton Appenzell I.Rh., bis sich eine ähnliche oder gleiche Organisation wie der Historische Verein Appenzell gebildet hat.

Appenzell, den 12. 12. 2002

Der Präsident:

Der Aktuar: